

77. 1. Sind, wenn eines von mehreren im nämlichen Testamente angeordneten Universallegaten mit einer verbotenen Substitution belastet ist, auch die anderen Universallegaten nichtig?

2. Wer hat Anspruch auf den Anteil des in solcher Weise Belasteten? Die gesetzlichen Erben oder die anderen Universallegatäre?

3. Wird die Klage auf Herausgabe des auf Grund des nichtigen Universallegates zugetheilten Vermögens durch die Einrede entkräftet, daß das Testament von den Klägern anerkannt und vollzogen sei?

Artt. 896. 1006. 1044. 1340 des bürgerlichen Gesetzbuches.

II. Civilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1887 i. S. Witwe N. (Bekl.) w. Witwe H. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 131/87.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Über obige Fragen ist ausgeführt in den
Gründen:

„Es ist von der auf richtiger Auslegung des Art. 896 des bürgerlichen Gesetzbuches beruhenden und auch nicht angegriffenen Feststellung auszugehen, daß S. N. neben den anderen fünf benannten Universallegatären zum Universallegatar eingesetzt, dessen Einsetzung aber mit einer verbotenen Substitution belastet sei. Daraus folgt aber die Nichtigkeit dieser Einsetzung, und zwar nur dieser, nicht auch zugleich der übrigen Universalvermächtnisse. Letztere sind und bleiben rechtswirksam, weil, wie das Berufungsgericht in Auslegung der Absicht des Testators feststellt, ausschließlich nur jene Einsetzung belastet ist, die anderen Einsetzungen dagegen von der Belastung gar nicht berührt werden. Es liegt also weder der Fall vor, daß an eine und dieselbe Verfügung zum Teil eine Substitution geknüpft ist, noch der Fall, daß die verbotene Substitution sich auf alle den mehreren Instituierten zusammen vermachten Vermögensteile erstreckt, also unteilbar ist. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann aber die Nichtigkeit einer einzelnen für sich bestehenden Verfügung nicht auch die Nichtigkeit der anderen ebenfalls für sich bestehenden, von der Substitution gar nicht berührten Einsetzungen zur Folge haben.

Auch darin ist auf Grund der Artt. 1006. 1044 des bürgerlichen Gesetzbuches der angefochtenen Entscheidung beizutreten, daß die in

nichtiger Weise dem S. N. hinterlassene Quote den übrigen Universallegataren zufalle, denn jeder dieser Universallegatäre ist ohne Teilbestimmung mit den anderen zum ganzen Nachlasse gerufen, sodas durch das Wegfallen der einen Berufung sich die Quote der anderen um den Betrag nicht vermindert, um welchen dieselbe durch die Teilung mit dem Wegfallenden kleiner geworden wäre.

Die Klagen der Revisionsklägerin sind auch nicht gegen diese Folgerungen gerichtet; dieselbe macht vielmehr nur geltend, daß die klagenden Vermächtnisnehmer das Testament vollzogen und durch die Teilung mit S. N. genehmigt hätten.

Dieser Einwand ist in erster Instanz in der Richtung begründet worden, daß eine vollzogene Teilung überhaupt nur nach Maßgabe des Art. 887 des bürgerlichen Gesetzbuches angefochten werden könne, eine Verletzung über ein Viertel aber nicht vorliege. Dem gegenüber haben die vorderen Instanzen mit Recht darauf hingewiesen, daß es sich gar nicht um Anfechtung einer Teilung, sondern um einen Anspruch gegen einen solchen handele, welcher wegen Nichtigkeit seiner Einsetzung gar nicht berechtigt war, zur Teilung zugezogen zu werden und aus derselben etwas zu erhalten. Gegen einen ohne Rechtsgrund zur Teilung Zugelassenen ist auch nicht auf Umstoßung der Teilung zu klagen, sondern nur darauf, daß er das ohne Grund Empfangene zur Verteilung unter die allein und ausschließlich Berechtigten zurückerstatte. Seine Berufung auf die Teilung wird dadurch beseitigt, daß er auf Grund eines nichtigen Titels zu derselben zugelassen worden sei. Wenn aber geltend gemacht werden will, daß durch den Vollzug des Testaments auf die Nichtigkeit wirksam verzichtet worden sei (Art. 1340 des bürgerlichen Gesetzbuches), so steht dem Folgendes entgegen: Eine Genehmigung des Testaments zum Vollzuge mit der Vereinbarung, welche allein dem beklagten Teile zum Vorteile gereichen könnte, daß nur die Einsetzung bestehen bleiben und diese von der Belastung befreit sein solle, das Vermächtnis zu Gunsten der Geschwister und Geschwisterkinder aufzubewahren und denselben beim Eintritte der im Testamente gesetzten Bedingungen anfallen zu lassen, ist nicht behauptet, sondern nur eine Genehmigung dahin, daß die Verteilung des Nachlasses nach dem Inhalte des Testaments vorgenommen werde. Eine solche Genehmigung aber, welche auch die Substitution bestehen ließe, wäre ohne rechtliche Wirkung, da es sich um eine Nichtig-

keit kraft öffentlichen Rechtes handelt und die durch Art. 896 verbotene fideikommissarische Erbfolge auch nicht durch Übereinkunft der Erbinteressenten herbeigeführt werden kann.“